

Satzung des Anglervereins Triptis und Umgebung e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Anglerverein Triptis und Umgebung e.V."
Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 177 beim Amtsgericht Pöbneck eingetragen. Sitz des Vereines ist Triptis.

§2 Anliegen und Zweck des Vereins

Anliegen des Vereins ist die Erhaltung der Natur, ihre Pflege und Nutzung zur Erholung, insbesondere die Reinhaltung der Gewässer zur Erhaltung und zur Wiederherstellung einer artenreichen Fischfauna. Der Verein bezweckt die Mitarbeit in Umwelt-, Gewässer-, Landschafts- und Naturschutzfragen und die Zusammenarbeit Verbänden und Kommunen. Die Hege und Pflege der Fischbestände, die Wiederherstellung geeigneter Biotope. Das waidgerechte Angeln Einzelner und in der Gruppe. Die Förderung der Anglerjugend. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd. Der Verein schließt sich einer Dachorganisation an. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar nach dem Prinzip der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ungeachtet seines Wohnsitzes. Mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters können Jugendliche und Kinder Mitglied werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Berufung an die Mitgliederversammlung erfolgen. Diese entscheidet dann endgültig.

§5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle den Mitgliedern durch den Verein gebotenen Möglichkeiten zu nutzen, an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, den Vorstand zu wählen und in den Vorstand gewählt zu werden sowie in Arbeitsorgane des Vereins mitzuarbeiten.

§6 Pflicht der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen sowie den Mitgliederbeitrag pünktlich zu entrichten. Die Änderung der Wohnanschrift ist dem Verein an die Adresse des Vorsitzenden kurzfristig anzuzeigen.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung, die jedoch erst am 31.12. des laufenden Jahres die Mitgliedschaft beendet. Durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten oder durch Beschluss des Vorstandes, falls die Beitragszahlung nach schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet wurde. Das Erlöschen der Mitgliedschaft enthebt das Mitglied nicht von seinen früheren gegenüber dem Verein eingegangenen Verpflichtungen. Der Ausschluss gibt dem ehemaligen Mitglied kein Recht auf etwaiges Vereinsvermögen. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Berufung an die Mitgliederversammlung erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung wird endgültig entschieden.

§8 Tätigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Rechenschaftsberichte entgegen und entlastet den Vorstand. Die Mitgliederversammlung legt grundsätzliche Ziele und Maßnahmen des Vereines fest.

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich in den ersten drei Monaten mit schriftlicher Einladung der Mitglieder durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung können durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung dies verlangen. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb der nächsten 5 Wochen nach dem Verlangen durchzuführen.

§10 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß mit schriftlicher Einladung einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können jedoch nur mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Es ist zu jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§11 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen erfolgen geheim. Sie können auch in einer anderen Form stattfinden, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschließt. Abstimmungen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch geheime Abstimmung beschließen.

§12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem: 1. Vorsitzenden, Stellvertreter, Schatzmeister, Gewässerobmann die auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Dem Vorstand obliegt die Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter allein vertreten. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der Stellvertreter nur handeln darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes. Er beruft die Beratungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

§13 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus: Beiträgen der Mitglieder, -Spenden, & Zuwendungen. Die Verwendung der Mittel hat der Vorstand zur jährlichen Mitgliederversammlung offen zu legen.

§14 Ämter und Auslagen

Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter. Eine Vergütung wird dafür nicht gewährt. Aufwendungen im Interesse des Vereins werden nach Genehmigung des Vorstandes erstattet.

§15 Auflösung des Vereins

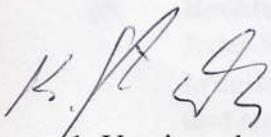
Der „**Anglerverein Triptis und Umgebung**“ beendet seine Tätigkeit, wenn die Mitgliederstärke weniger als 7 Sportfreunde beträgt oder sich 3/4 der Mitglieder für eine Beendigung aussprechen oder der satzungsgemäße Zweck weggefallen ist. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an die Stadt Triptis, die es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

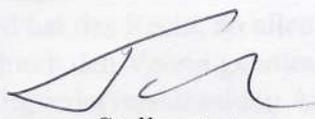
§16 gesetzliche Bestimmungen

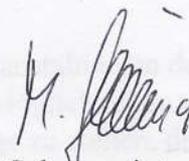
Für die Tätigkeiten des Vereins gelten sowohl in der fischereirechtlichen Bewirtschaftung wie auch bei der Ausübung des Angelns und dem Umgang mit dem Vereinsvermögen die gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.12.2008 in Triptis beschlossen

Triptis, 12.12.2008


1. Vorsitzender


Stellvertreter


Schatzmeister


Gewässerobmann